



A m t s b l a t t

09 Ausgegeben zu Olsberg am 17. Dezember 2014

Jahrgang 2014

Lfd. Inhaltsverzeichnis Nr.

- 1 Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung nebst Anlagen der Stadt Olsberg für das Haushaltsjahr 2015
- 2 Bekanntmachung der Satzung der Stadt Olsberg über die Festsetzung der Steuersätze für die Realsteuern für das Haushaltsjahr 2015 (Hebesatzsatzung 2015) vom 11.12.2014
- 3 Bekanntmachung der vom Rat der Stadt Olsberg am 11.12.2014 beschlossenen 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Olsberg vom 14.02.2008
- 4 Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses der Touristik und Stadtmarketing Olsberg GmbH zum 31.12.2013

HERAUSGEBER UND VERLEGER:

Stadt Olsberg, Der Bürgermeister, Bigger Platz 6, 59939 Olsberg, ☎ (02962) 9820, Fax: (02962) 982 299

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt liegt im Rathaus Olsberg, bei den Ortsvorstehern und in den Geldinstituten im Stadtgebiet Olsberg aus. Es ist dort kostenfrei erhältlich. In der Ortsausgabe der Tageszeitung wird jeweils in einer Amtlichen Bekanntmachung die Ausgabe des Amtsblattes mit einem vollständigen Inhaltsverzeichnis angekündigt. Das Amtsblatt finden Sie auch im Internet unter www.olsberg.de → Rathaus Online.



Bekanntmachung

Entwurf der Haushaltssatzung nebst Anlagen der Stadt Olsberg für das Haushaltsjahr 2015

Der Entwurf der Haushaltssatzung nebst Anlagen der Stadt Olsberg für das Haushaltsjahr 2015 liegt gem. § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Zeit vom

**17.12.2014 bis einschließlich 18.02.2015
im Rathaus, Zimmer 127, Bigger Platz 6, 59939 Olsberg,**

während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Gegen den Entwurf können Einwohner und Abgabepflichtige bis einschließlich 30.01.2015 Einwendungen erheben. Die Einwendungen können bei der

Stadt Olsberg, Rathaus, Zimmer 127, Bigger Platz 6, 59939 Olsberg,

schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift geltend gemacht werden.

Olsberg, den 12. Dezember 2014

Der Bürgermeister

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'G. Fischer', is written over the printed name.

Fischer

**Satzung der Stadt Olsberg
über die Festsetzung der Steuersätze für die Realsteuern
für das Haushaltsjahr 2015
(Hebesatzsatzung 2015)
vom 11.12.2014**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666/ SGV NRW 2023) in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 25 Grundsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 2794) und § 16 Gewerbesteuerengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), in der zurzeit jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Olsberg am 11.12.2014 folgende Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen:

§ 1

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 264 v. H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 423 v. H.

2. Gewerbesteuer 438 v. H.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Olsberg am 11.12.2014 beschlossene Satzung der Stadt Olsberg über die Festsetzung der Steuersätze für die Realsteuern für das Haushaltsjahr 2015 (Hebesatzsatzung 2015) vom 11.12.2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel der Satzung ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Olsberg, den 11.12.2014



(Fischer)

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Olsberg am 11.12.2014 beschlossene 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Olsberg vom 14.02.2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel der Satzung ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Olsberg, den 12. Dezember 2014



(Fischer)

3. Änderungssatzung vom 12.12.2014 zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Olsberg vom 14.02.2008

Aufgrund von § 7 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 (f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666 / SGV. NRW 2032), in der z.Zt. gültigen Fassung und § 41 Abs. 2, 3 und 4 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV.NRW. S. 122 / SGV. NRW 213), in der z.Zt. gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.11.1998 (GV.NRW. S. 666) in der z.Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Olsberg am 11.12.2014 folgende 3. Änderungssatzung beschlossen.

§ 1

Die Anlage 1 erhält folgende Fassung:

Anlage 1

G e b ü h r e n t a r i f

**zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren
bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Olsberg
in der Änderungsfassung vom**

Tarifstelle	Bezeichnung	Gebühr je Stunde
1	Personalgebühren	
1.1	Einsatz eines Angehörigen der Freiw. Feuerwehr bei Zahlung einer Verdienstausfallentschädigung	27,50 €
1.2	Einsatz eines Angehörigen der Freiw. Feuerwehr ohne Zahlung eines Verdienstausfalles	14,50 €
1.3	Brandsicherheitswachen Bei Brandsicherheitswachen in der Zeit von 01.00 – 06.00 Uhr wird ein Zuschlag von 50 % berechnet.	10,50 €

2	Fahrzeuggebühren	
2.1	Einsatzleitwagen ELW 1	24,75 €
2.2	Gerätewagen GW Öl	41,41 €
2.3	Löschfahrzeug LF 20	34,58 €
2.4	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug I	57,02 €
2.5.	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug II	73,82 €
2.5	Drehleiter DL 23/12	133,17 €
2.7	Schlauchwagen SW 2000	127,84 €
2.8	Baureihe Kleintanklöschfahrzeuge (KTLF) oder Baureihe Tragkraftspritzenfahrzeuge Wasser (TSF-W)	136,33€

§ 3

Inkrafttreten

Diese 3. Änderungssatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Bekanntmachung

über die Feststellung des Jahresabschlusses der Touristik und Stadtmarketing Olsberg GmbH zum 31.12.2013

Die Gesellschafterversammlung der Touristik und Stadtmarketing Olsberg GmbH hat am 24.09.2014 den Jahresabschluss der Touristik und Stadtmarketing Olsberg GmbH zum 31.12.2013 festgestellt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2014 in den Geschäftsräumen der Touristik und Stadtmarketing Olsberg GmbH, Ruhrstr. 32, 59939 Olsberg zu den Öffnungszeiten der Gesellschaft zur Einsichtnahme aus.

Die Gemeindeprüfungsanstalt NRW hat am 12. November 2014 folgenden abschließenden Vermerk erteilt:

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Touristik und Stadtmarketing Olsberg GmbH. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2013 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Rieden GmbH, Meschede, bedient.

Diese hat mit Datum vom 12.09.2014 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

*„Wir haben den Jahresabschluss –bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang- unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der **Touristik und Stadtmarketing Olsberg GmbH** für das Geschäftsjahr vom 01.01. bis 31.12.2013 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.*

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamt-

darstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar."

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Rieden GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 12.11.2014

GPA NRW

Im Auftrag:

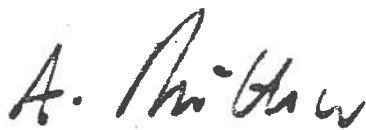
gez. Gregor Loges

- Siegel -

Der von der Gemeindeprüfungsanstalt NRW mit Verfügung vom 12.11.2014 genehmigte Jahresabschluss der Touristik und Stadtmarketing Olsberg GmbH für das Wirtschaftsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Olsberg, den 19. November 2014

Der Geschäftsführer der Touristik und Stadtmarketing Olsberg GmbH



(Andreas Rüther)